

Regelungen über die Bildung und den Geschäftsgang der Elternbeiräte in den Einrichtungen der Gemeinde Pörnbach

Gemäß Beschluss des Gemeinderates Pörnbach vom 25.07.2006 werden folgende Regelungen über die Bildung und den Geschäftsgang der Elternbeiräte in den Einrichtungen der Gemeinde Pörnbach verbindlich eingeführt:

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter. Gewählt werden für je angefangene 20 Kinder einer Einrichtung ein Elternvertreter und sein Stellvertreter, mindestens jedoch je Kindergarten drei Elternvertreter und drei Stellvertreter.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats bei Kindergärten mit Betriebserlaubnis im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes mit der Personensorge betrauten Personen für die ihrer Personensorge unterliegenden und den Kindergarten besuchenden Kinder.

(3) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des an dem betreffenden Kindergarten tätigen Personals.

§ 2 Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates und die Ersatzleute werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll bis spätestens 1. November jeden Jahres stattfinden.

(2) Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Ist ein Elternbeirat noch nicht eingerichtet, so lädt zur ersten Wahlversammlung allein der Träger oder ein von ihm Beauftragter unter entsprechender Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse ein. Bereits vorliegende Wahlvorschläge (§ 3 Abs. 1) sind mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben, in der das Kind namentlich benannt ist. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Bis spätestens am Tag vor der Wahl können wählbare Personen schriftlich dem Vorsitzenden des Elternbeirats, bei erstmaliger Bildung eines Elternbeirats dem Träger zur Wahl vorgeschlagen werden (Wahlvorschläge). Hierauf ist in der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Eingegangene Wahlvorschläge sind bei der Eröffnung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können wählbare Personen auch nach Beginn der Wahlversammlung, jedoch vor Durchführung der Wahl, mündlich von anwesenden Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 4 Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes

(1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über vorliegende Wahlvorschläge. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates übernimmt diese Aufgabe der Träger des Kindergartens oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirates als Vorsitzendem und zwei Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates ist auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Beschluss der Wahlversammlung zu bestellen.

§ 5 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach Absatz 6 verfahren wird, schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates und sämtliche Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgaben mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner den Kindergarten besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Eheleute erhalten für jedes ihrer den Kindergarten besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass der Wahlberechtigte sich durch Vorweisen der Einladung oder in anderer geeigneter Weise ausweist.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Haben zwei sorgeberechtigte Eheleute gemeinsam einen oder mehrere Stimmzettel erhalten, so genügt es, wenn einer von ihnen den oder die Stimmzettel ausfüllt.

(4) Mit jedem Stimmzettel können höchstens so viele Personen gewählt werden, als Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind. Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten als auch andere wählbare Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt, den Stimmzettel zusammenfaltet und dem Wahlvorstand übergibt.

(6) Die Wahlversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.

§ 6 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirates und als Ersatzleute sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den

erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge. Wurden für eine geringere Zahl von Personen Stimmen abgegeben, als Elternvertreter und Stellenvertreter zu wählen sind, so sind die noch fehlenden Elternvertreter und Stellenvertreter in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates und Ersatzleute zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er nur insoweit ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so darf er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt werden.

(3) Sind Eheleute gleichzeitig Mitglieder des Elternbeirates oder als Ersatzleute gewählt worden, so scheidet derjenige Ehegatte aus, der die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Mitgliedschaft im Elternbeirat

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr die Einrichtung besucht.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt derjenige Stellenvertreter nach, der die nächst höhere Stimmenzahl hat.

§ 8 Niederschrift, Wahlunterlagen

(1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über Erklärungen zur Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt.

(2) Nach der Wahl übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Träger, der sie bis zur nächsten Wahl aufzubewahren hat.

§ 9 Die erste Sitzung

(1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Kindergartenbeirates obliegt dem mit den meisten Stimmen gewählten Mitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) In der ersten Sitzung wählt der Kindergartenbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die Einberufung des Elternbeirates ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll zusammen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Elternbeirates zugehen.

(2) Der Vertreter des Trägers, die Leitung der Einrichtung und die Erzieherinnen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten besprochen werden oder der Elternbeirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Pörnbach, 26.07.2006
Gemeinde Pörnbach



Alois Ilmberger
1. Bürgermeister